

Gartenordnung des Kleingartenvereins „Geschwister Scholl“ in Weißenfels

Pflicht eines jeden Gartenpächters ist es, kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und den Garten ordnungsgemäß zu Bewirtschaften.

Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und ist für alle Mitglieder bindend.

Sie ist als **Ergänzung** zur Gartenordnung des REGIONALVERBANDES DER GARTENFREUNDE E. V. WEISSENFELS / HOHENMÖLSEN zu betrachten.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Vereinsvorstand zur Abmahnung bzw. Kündigung des Pachtvertrages.

§1 Gartennutzung

Der Nutzer hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch persönlich zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zu nicht erwerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Der Kleingarten darf nur vom Nutzer und von zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst, Blumen und Gemüse vorbehalten bleiben.

Anfallender nichtorganischer Müll und Schutt ist zeitnah (innerhalb 4 Wochen) zu entsorgen und aus dem Garten zu entfernen.

§2 Unterhaltung und Nutzung der Wege

Jeder Pächter ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite sauber und in einen begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- bzw. An Transport von Erde, Dünger, Abfällen, Baumaterialien etc. ist bei Verschmutzung der Weg durch den Verursacher zu reinigen.

§3 Wasser- und Stromversorgung

Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind bis zur **Grundstücksgrenze** des verpachteten Gartens Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und in gemeinschaftlicher Finanzierung durchgeführt. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Das vom Vorstand bekannt gegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt, sowie das Verfahren über die sichere Aufbewahrung der Wasseruhren bei der Verlegung von Sommerleitungen ist jedem Benutzer selbst zu überlassen.

Die Gebührenordnung des Vereins regelt die Verrechnung des Verbrauches, der notwendigen Auslagen bei Versäumnissen beim Begleichen der Rechnungen sowie bei Missachtung der Regeln. Das An und Abstellen der Wasserversorgung wird durch den Vorstand und die benannten Wegewarte durchgeführt und den Mitgliedern im Aushang mitgeteilt.

Das Mitglied ist **verpflichtet unmittelbar** nach Abstellen des Wassers seine Wasseruhr zu demontieren.

Für Schäden bei Nichtbeachtung wird das Mitglied laut Gebührenordnung haftbar gemacht.
Am Abstelltermin findet das Ablesen von Wasseruhren und Stromzählern statt.
Bei Nichtanwesenheit des Mitgliedes kann ein Bevollmächtigter den Termin wahrnehmen.
Terminvereinbarungen außerhalb des festgelegten sind gegen eine Gebühr möglich.

Widerrechtliche Entnahme von Strom und Wasser, fehlerhafte Strom und Wasserzähler sowie das Entfernen von Plomben wird mit Strafzahlungen geahndet und kann zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

Poolanlagen dürfen nicht eingegraben werden.

§4 Allgemeine Ordnung

Der Pächter und seine Angehörigen sowie die Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und die Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch lärmern, lautes und anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk und Musikwiedergabegeräte oder ähnliche Störungen insbesondere lautstarke Feiern (einschließlich Motorsägen, Klopfen und Hämmern) die Ruhe der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

Die Benutzung von Hand- und Motorgeräten sowie Musikanlagen und andere geräuschemittelnde Geräte sind Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Samstag bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr gestattet. An allen Tagen ist die Mittagsruhe von 13.00-15.00 Uhr einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen und nach 20.00 Uhr ist ruhestörender Lärm generell nicht erlaubt.

Lärmbelästigung gegenüber anderen Pächtern ist zwingend zu vermeiden.

Ausgenommen sind unvermeidbare Arbeiten zu Arbeitseinsätzen.

Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist untersagt. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art, sowie Steinschleudern usw. ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

Das Veräußern von Drogen und Diebesgut ist untersagt.

§5 Außengrenze der Gartenanlage

Die Außengrenze der Gartenanlage darf nicht verändert oder verschoben werden und zusätzliche Eingänge an den Außengrenzen sind nicht gestattet.

§6 Kündigung, Verpachtung

Eine Pachtündigung ist schriftlich dem Vorstand fristgemäß zum 31.08. zum Ende des Jahres mitzuteilen.

Eine Weiterverpachtung/ Weitergabe des Pachtgartens ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht gestattet.

§7 Tierhaltung, Zweckentfremdung des Gartens

Kleintierhaltung in der Gartenanlage ist nicht gestattet.

Verarbeitung und Haltbarmachen von Fleisch, was nicht zum unmittelbaren Verzehr gedacht ist, ist verboten.

Geruchsbelästigung durch Räuchern, Feuer etc. sind zu vermeiden. Feuer in vorgesehenen Behältern (z.B. Feuerschalen, Räucheröfen) sind nur unter Aufsicht gestattet.

§8 Pflichtstunden, Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze mit verbundenen Arbeiten zur Instandhaltung, Pflege und Erneuerung von gemeinschaftlichen Anlagen des Vereines, der Pflege von Grünanlagen und Wegen regelt der Vorstand.

Das Datum von Arbeitseinsätzen ist dem Aushang zu entnehmen.

Die Pflicht zum Leisten von Arbeitsstunden zum Wohle der Gemeinschaft beträgt 10 Stunden pro verpachteten Garten. Dazu gepachtete Gärten sind nicht von den Pflichtstunden entbunden.

Das Leisten der Pflichtstunden durch Dritte ist gestattet.

Die Kosten für nichtgeleistete Pflichtstunden und deren Begleichung regelt die Gebührenordnung des Vereins.

Vor Arbeitsbeginn hat sich das Mitglied bzw. deren Helfer beim Verantwortlichen anzumelden.

Es werden nur geleistete Stunden anerkannt, welche auch mit Unterschrift des Vorstandes versehen sind.

Der Vorstand behält sich vor, Arbeiten auch außerhalb von Arbeitseinsätzen zu beauftragen und zu koordinieren.

Arbeiten, welche nicht an Arbeitseinsätze gebunden sind, sind beim Vorstand anzumelden und durch diesen zu genehmigen.

§9 Schlussbestimmungen

Der Vereinsvorstand handelt im Interesse und zum Wohle des Gartenvereines und dessen Mitglieder.

Alle Entgelte werden durch die Gebührenordnung des Vereins geregelt.

Vergabe bzw. Verpachtung von Gärten regelt einzig der Vorstand.

Der Vorstand hat das Recht, nach Voranmeldung Kontrollen in verpachteten Gärten mit oder ohne Anwesenheit des Mitgliedes vorzunehmen.

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können vom Vorstand finanzielle Strafen und gegebenenfalls die Kündigung des Pachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden.

Die Gartenordnung gilt für alle Mitglieder des Kleingartenvereines „Geschwister Scholl“. Die Gartenordnung tritt mit Vorstandbeschluss vom 17.04.2021 in Kraft.

Der Vorstand des Gartenvereines hat das Recht, auf der Grundlage der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes unter Berücksichtigung kommunaler verbindlicher Regelungen und Erfordernissen Ergänzungen zu beschließen.